

# Satzung der Gemeinde Gneven über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung)

## Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven vom 01.10.2012 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Gneven.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 % |

## § 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gneven, den 01.11.2012

  
Neben  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Gneven über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung) wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Gneven über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung) öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.